Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Oktober 1926	Nr. 43

Inhalt

(Nr. 13161.) Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Wiesbaden. Vom 28. Oktober 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Stadt Biebrich a. Rh. sowie die Landgemeinden Schierstein und Sonnenberg werden mit dem 1. Oktober 1926 vom Landkreise Wiesbaden abgetrennt und unter den diesem Gesetz als Anlage beigefügten Bedingungen mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Wiesbaden vereinigt.

§ 2.

Die Stadtverordnetenversammlung von Wiesbaden und der Kreistag des Landkreises Wiesbaden sind spätestens binnen 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu zu wählen.

§ 3.

Für jeden der Bezirke der nach § 1 mit dem Stadtkreis und der Stadtgemeinde Wiesbaden vereinigten Gemeinden bleibt die Ortsgerichtsbarkeit (Verordnung vom 20. Dezember 1899 — Gesetzsamml. S. 640 —) bestehen.

Der Justizminister ist ermächtigt, die Ortsgerichte aufzuheben, soweit ein Bedürfnis nach ihrer Aufrechterhaltung nicht mehr besteht. Die Aufhebung ist durch die Gesetzsammlung bekanntzumachen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 28. Oktober 1926.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Grzesinski.

Anlage.

Bedingungen der Vereinigung, die als Teil des Gesetzes zu veröffentlichen sind.

§ 1.

Mit der Vereinigung erhalten die bisherige Stadt Biebrich und die bisherigen Landgemeinden Schierstein und Sonnenberg als Ortsteile der Stadt Wiesbaden die Namen „Wiesbaden-Biebrich“, „Wiesbaden-Schierstein“ und „Wiesbaden-Sonnenberg“.

§ 2.

Das gesamte Ortsrecht der Stadt Wiesbaden tritt in den Landgemeinden Schierstein und Sonnenberg mit der Vereinigung, in der Stadt Biebrich erst durch Gemeindebeschluß der Stadt Wiesbaden in Kraft. Die Ausdehnung der Polizeiverordnungen auf das Eingemeindungsgebiet hat unter Beachtung der für Polizeiverordnungen allgemein vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

§ 3.

Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt Biebrich und der Landgemeinden Schierstein und Sonnenberg treten in den Dienst der Stadt Wiesbaden über und sind in die für die Stadt Wiesbaden geltende Besoldungsordnung beziehungsweise in den Lohntarif einzureihen. Hierdurch darf eine Minderung der wohlerworbenen Rechte nicht erfolgen.

§ 4.

Beamte des Landkreises Wiesbaden, welche durch das Ausscheiden von Biebrich, Sonnenberg und Schierstein aus dem Kreise entbehrlich werden, sind auf Verlangen der Stadt Wiesbaden verpflichtet, in ihren Dienst überzutreten, falls die Aufgaben, das Diensteinkommen und die Versorgung denen ihres bisherigen Amtes gleichwertig sind.

Ob die Voraussetzung der Gleichwertigkeit erfüllt ist, entscheidet im Streitfalle die Beschlußbehörde.

§ 5.

Die zur Zeit der Vereinigung in Sonnenberg und Schierstein wohnenden Einwohner werden auf die Dauer von 10 Jahren zu den Gemeindeabgaben der Stadt Wiesbaden, einschließlich des Wassergeldes, nur mit $^{3}/_{4}$ des jeweiligen Steuerbetrags herangezogen.

(Nr. 13162.) Gesetz über die Trennung und Auseinandersetzung der Provinzen Ober- und Niederschlesien. Vom 28. Oktober 1926.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Übergang der Rechte und Pflichten der früheren Provinz Schlesien auf die Provinzen Ober- und Niederschlesien erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2.

(1) Die Provinzen Ober- und Niederschlesien sind unbeschadet der Rechte Dritter Rechtsnachfolger der früheren Provinz Schlesien.

(2) Grundstücke, Erbbaurechte und solche Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, einschließlich des Zubehörs, gehen in das Eigentum der Provinz über, in deren Gebiet sie liegen.

(3) Sonstige Rechte der früheren Provinz Schlesien gehen im Wege der Auseinandersetzung (§ 12) auf die Provinzen Ober- und Niederschlesien über.

(4) Für Verbindlichkeiten der früheren Provinz Schlesien haften Dritten gegenüber die Provinzen Ober- und Niederschlesien als Gesamtschuldner.

§ 3.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes endet die treuhänderische Verwaltung der bisherigen Organe der früheren Provinz Schlesien (§ 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 1919 — Gesetzsamml. S. 169 —).

(2) Von diesem Tage ab übernehmen die Provinzen Ober- und Niederschlesien die Verwaltung aller ihr Gebiet betreffenden Selbstverwaltungs- und Auftragsangelegenheiten, soweit sie ihnen nicht bereits gemäß § 5 Ziffer 2 des Gesetzes vom 14. Oktober 1919 (Gesetzsamml. S. 169) übertragen worden ist.

(3) Von der Beendigung der treuhänderischen Verwaltung an bis zur Vollendung der Auseinandersetzung werden die Rechte und Pflichten der früheren Provinz Schlesien durch einen von dem Minister des Innern zu bestellenden Abwicklungskommissar vertreten.

(4) Der Abwicklungskommissar ist berechtigt, in einzelnen Fällen seine Befugnisse einer oder mehreren Personen zu übertragen.

(5) Die hierdurch entstehenden Kosten werden durch das Schiedsgericht (§ 16) auf beide Provinzen verteilt.

§ 4.

(1) Die Beamten der früheren Provinz Schlesien werden Beamte einer der beiden Provinzen Oberschlesien oder Niederschlesien. Soweit die Beamten bei örtlichen Einrichtungen oder Anstalten beschäftigt sind, treten sie in den Dienst der Provinz über, in deren Gebiet die Einrichtung oder Anstalt liegt. Das gleiche gilt für die bei jeder der beiden Hauptverwaltungen der Provinzen Ober- und Niederschlesien in den bereits getrennten Verwaltungszweigen beschäftigten Beamten der früheren Provinz Schlesien.

(2) Die übrigen Beamten der früheren Provinz Schlesien verteilt nach Beendigung der treuhänderischen Verwaltung der Abwicklungskommissar.

(3) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Provinzen, die sich aus dieser Regelung ergeben, sind in dem im § 15 vorgesehenen Verfahren zu entscheiden.

§ 5.

Die Provinzen Ober- und Niederschlesien bilden je einen eigenen Landesfürsorgeverband nach Maßgabe der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) und der hierzu ergangenen Preußischen Ausführungsverordnung vom 17. April 1924 (Gesetzsamml. S. 210).

§ 6.

(1) Die Provinzialhilfskasse und die Landeskulturrentenbank der früheren Provinz Schlesien werden mit Inkrafttreten des Gesetzes Anstalten der Provinz Niederschlesien.

(2) Soweit nach ihren Satzungen die Verwaltung durch Organe der früheren Provinz Schlesien erfolgt, treten an deren Stelle die Organe der Provinz Niederschlesien.

(3) Die Mithaftung der Provinz Oberschlesien für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Provinzialhilfskasse ausgegebenen Obligationen bleibt bestehen, bis alle Ansprüche hieraus gegen die Provinzialhilfskasse erloschen sind. Das gleiche gilt für die Landeskulturrentenbank, insbesondere für die sich aus § 47 Abs. 4 des Landeskulturrentenbankgesetzes vom 13. Mai 1879 (Gesetzsamml. S. 367) ergebende Verpflichtung.

(4) Über die hierdurch notwendig werdende Auseinandersetzung wird in dem im § 15 vorgesehenen Verfahren entschieden.

§ 7.

(1) Die Ruhegehaltskasse der früheren Provinz Schlesien und die von dieser zur Versorgung der Witwen und Waisen getroffene Einrichtung werden Anstalten der Provinz Niederschlesien.

(2) Das Schiedsgericht ist ermächtigt, bei der durch das Ausscheiden der oberschlesischen Mitglieder notwendig werdenden Auseinandersetzung (§ 15) auch die Satzungen der beiden Kassen, soweit erforderlich, abzuändern.

§ 8.

(1) Für jede der beiden Provinzen Ober- und Niederschlesien werden eigene öffentlich-rechtliche Lebens-, Haftpflicht- und Feuerversicherungsanstalten errichtet.

(2) Die „Schlesische Provinzial-Lebensversicherungsanstalt", die „Schlesische Provinzial-Haftpflichtversicherungsanstalt" und die „Schlesische Feuersozietät" bleiben für die Provinzen Ober- und Niederschlesien gemeinsam bestehen. Sie wickeln für das ober- und niederschlesische Geschäftsgebiet die

bis zum 31. Oktober 1926 geschlossenen Versicherungsverträge für Rechnung der neu zu errichtenden Anstalten ab. Nach diesem Zeitpunkt sind Versicherungsverträge mit dem Vorbehalt abzuschließen, daß sie mit der Errichtung der neuen Anstalten auf sie übergehen.

(3) Die neuen ober- und niederschlesischen Anstalten führen je für ihr Geschäftsgebiet die Geschäfte der alten schlesischen Anstalten.

(4) Das Schiedsgericht (§ 16) beschließt die Satzungen der zu errichtenden ober- und niederschlesischen Anstalten und die erforderlichen Satzungsänderungen der alten schlesischen Anstalten. Ober- und Niederschlesien müssen in der Verwaltung der gemeinsamen Anstalten gleichmäßig vertreten sein.

(5) Über die notwendig werdende Auseinandersetzung entscheidet, soweit sie nicht durch die Satzungen geregelt wird, das Schiedsgericht in dem im § 15 vorgesehenen Verfahren.

§ 9.

(1) Das Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien, vom 3. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 171) wird dahin geändert, daß hinsichtlich der Glatzer Neiße, soweit sie in Oberschlesien liegt, und der Hotzenplotz die Provinz Oberschlesien, und hinsichtlich der übrigen Hochwasserflüsse und der Glatzer Neiße, soweit sie in Niederschlesien liegt, die Provinz Niederschlesien an die Stelle der früheren Provinz Schlesien tritt.

(2) Im übrigen ist in dem Gesetz unter „Oberpräsident", „Provinzialrat", „Provinzialausschuß", „Landeshauptmann", „Provinziallandtag" und „Provinzialverband" der jeweils örtlich zuständige zu verstehen.

(3) Im § 1 des Gesetzes werden die Worte „zur Provinz Schlesien" durch „zu den Provinzen Ober- und Niederschlesien" ersetzt.

§ 10.

Die Verordnung, betreffend Ausdehnung des schlesischen Hochwasserschutzgesetzes auf die Spree in der Provinz Schlesien, vom 16. September 1904 (Gesetzsamml. S. 251) wird dahin geändert, daß im § 1 Zeile 4 statt „Schlesien" zu setzen ist „Niederschlesien".

§ 11.

(1) §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regulierung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, vom 12. August 1905 (Gesetzsamml. S. 335) werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1.

(1) Zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse hat der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien nach Benehmen mit den Oberpräsidenten der Provinzen Oberschlesien und Brandenburg für den Oderstrom von der Reichsgrenze bis zum Eintritt in die Provinz Pommern für die Ufer und das natürliche Überschwemmungsgebiet einen Plan aufzustellen.

(2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets erfolgt im Zweifelsfalle durch den zuständigen Minister nach Anhörung des Oderstromausschusses (§ 2).

(3) Der Plan ist nach Anhörung des Oderstromausschusses und der Provinzialausschüsse der Provinzen Oberschlesien, Niederschlesien und Brandenburg durch den zuständigen Minister festzusetzen. Vor Festsetzung des Planes ist derselbe öffentlich auszulegen oder in anderer Weise den Interessenten bekanntzugeben. Anträge auf Abänderungen sind innerhalb 4 Wochen nach der erfolgten Bekanntmachung bei dem Oberpräsidenten der Provinz Niederschlesien zu stellen.

§ 2.

(1) Zur gutachtlichen Mitwirkung bei der Regelung der Hochwasser-, Deich- und Vorflutverhältnisse der Oder (§ 1) wird am Amtssitz des Oberpräsidenten von Niederschlesien ein Oderstromausschuß gebildet. Er besteht aus dem Oberpräsidenten von Niederschlesien oder seinem

Stellvertreter als Vorsitzenden, den Oberpräsidenten von Oberschlesien und Brandenburg oder von ihnen zu bestimmenden Vertretern, den Landeshauptleuten von Oberschlesien und Niederschlesien und dem Landesdirektor von Brandenburg oder den von ihnen mit ihrer Vertretung beauftragten Beamten, dem Oderstrombaudirektor, je einem von den Oberpräsidenten von Brandenburg, Oberschlesien und Niederschlesien zu bestimmenden Meliorationsbaubeamten sowie aus acht weiteren Mitgliedern, von denen zwei von dem Provinzialausschuß von Oberschlesien und je drei von den Provinzialausschüssen von Niederschlesien und Brandenburg zu wählen sind. Von den von dem Provinzialausschuß von Niederschlesien zu Wählenden soll tunlichst ein Mitglied Deichhauptmann sein.

(2) Für die acht gewählten Mitglieder werden acht Stellvertreter in gleicher Weise gewählt.

(3) Bei der Beschlußfassung steht dem Vorsitzenden, den Oberpräsidenten von Oberschlesien und Brandenburg, den Landeshauptleuten von Oberschlesien und Niederschlesien, dem Landesdirektor von Brandenburg sowie den von den Provinzialausschüssen gewählten Mitgliedern je eine Stimme zu. Die übrigen Mitglieder haben beratende Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Der Oderstromausschuß wird vom Oberpräsidenten von Niederschlesien zusammenberufen; die Berufung muß erfolgen auf Ersuchen des Oberpräsidenten von Oberschlesien, des Oberpräsidenten von Brandenburg sowie auf Antrag von zwei Mitgliedern.

(2) Im übrigen ist in den §§ 4, 5, 6 und 7 dieses Gesetzes statt „Oberpräsident von Schlesien" „Oberpräsident von Niederschlesien" zu setzen.

§ 12.

(1) Zwischen den Provinzen Ober- und Niederschlesien findet eine Auseinandersetzung statt.

(2) Die Auseinandersetzung ist beschränkt auf die Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens und der Schulden.

§ 13.

(1) Die bisherigen Organe der ungeteilten Provinz Schlesien haben über die Einnahmen und Ausgaben der von ihnen als Treuhänder geführten Verwaltung eine Schlußabrechnung seit dem 1. Januar 1924 aufzustellen.

(2) Über die Verteilung des sich hieraus ergebenden Fehlbetrages oder Überschusses wird in dem im § 15 vorgesehenen Verfahren entschieden.

§ 14.

(1) Eine Auseinandersetzung über die bis zum 1. August 1924 überwiesenen Anteile an der Reichseinkommen-, Körperschafts- und Kraftfahrzeugsteuer sowie an den Dotationen findet nicht statt.

(2) Seit dem 1. August 1924 erhält jede der Provinzen Ober- und Niederschlesien die genannten Reichssteueranteile und die Dotationen selbständig.

§ 15.

(1) Die Auseinandersetzung erfolgt in einem schiedsgerichtlichen Verfahren.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit, und zwar auch darüber, in welchem Umfange bei dem Übergange des unbeweglichen Vermögens nach § 2 ein billiger Ausgleich stattzufinden hat.

(3) Aktien und Gesellschaftsanteile der früheren Provinz Schlesien an solchen Unternehmungen, deren wirtschaftliche Betätigung sich ausschließlich oder überwiegend auf das Gebiet einer der beiden Provinzen Ober- und Niederschlesien erstreckt, sollen dieser Provinz zugeteilt werden.

(4) Unbeschadet des Rechtes der Provinzialverbände, für Zwecke, die zu den Aufgabengebieten einer Provinz gehören, neue eigene Anstalten zu errichten, ist die wirtschaftliche Ausnutzung der vorhandenen Provinzialanstalten sicherzustellen. Erforderlichenfalls ist die Verpflichtung zur Mitversorgung und Mitbenutzung unter Bedingungen festzustellen, die eine Benachteiligung der anderen Provinz ausschließen.

§ 16.

(1) Das Schiedsgericht besteht aus einem von dem Minister des Innern zu bestellenden Vorsitzenden oder dessen Vertreter, aus zwei von dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts zu ernennenden aktiven oder im Ruhestand befindlichen Mitgliedern dieses Gerichts oder deren Vertretern und je zwei von den beiden Provinzialausschüssen zu wählenden Mitgliedern. Für die gewählten Mitglieder sind Stellvertreter zu wählen.

(2) Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern oder deren Stellvertretern beschlußfähig. Ist von den von einem Provinzialausschuß gewählten Mitgliedern nur eines anwesend, so scheidet bei der Abstimmung das von dem andern Provinzialausschuß gewählte, dem Lebensalter nach jüngste Mitglied aus. Das gleiche gilt von den Stellvertretern. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Entscheidungen ergehen nach mündlicher Verhandlung, bei der die beiden Landeshauptleute und die von ihnen entsandten oder sie begleitenden Personen auf Verlangen zu hören sind.

(4) Die Oberpräsidenten der beiden Provinzen oder von ihnen entsandte Vertreter haben das Recht, an den Verhandlungen und Beratungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(5) Das Schiedsgericht ordnet das Verfahren selbständig. Über die den ernannten und gewählten Mitgliedern zu gewährenden Entschädigungen trifft der Minister des Innern Bestimmung. Die Gesamtkosten des Verfahrens einschließlich der Entschädigungen werden durch das Schiedsgericht auf die Provinzen Ober- und Niederschlesien verteilt.

§ 17.

(1) Die von dem Schiedsgericht getroffenen Festsetzungen begründen eine gesetzliche Verpflichtung der Provinzen zu den erforderlichen Handlungen oder Unterlassungen. Sie haben die Eigenschaft einer in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen Anordnung und Feststellung (§ 132 des Landesverwaltungsgesetzes, § 121 der Provinzialordnung für die östlichen Provinzen). Die Aufsichtsbehörden haben die Erfüllung dieser Verpflichtung zu überwachen und erforderlichenfalls mit den gesetzlichen Zwangsmitteln durchzusetzen.

(2) Die von dem Schiedsgericht getroffenen Festsetzungen bewirken den Übergang, die Beschränkung oder Entziehung von Eigentum und Rechten. Die Berichtigung des Grundbuchs, des Wasserbuchs und anderer öffentlicher Bücher erfolgt auf Ersuchen des Vorsitzenden des Schiedsgerichts. In dem Ersuchen sind die Grundstücke und Rechte sowie die notwendigen Eintragungen und Löschungen genau zu bezeichnen.

§ 18.

(1) Die Provinzen Ober- und Niederschlesien können zur Erfüllung einzelner kommunaler Aufgaben jeder Art durch den Minister des Innern zu einem Zweckverband im Sinne des Zweckverbandgesetzes miteinander verbunden werden, soweit sie einverstanden sind.

(2) Aufsichtsbehörden sind die beteiligten Oberpräsidenten, Beschlußbehörden die beteiligten Bezirksausschüsse. Der Minister des Innern bestimmt im allgemeinen oder im Einzelfalle ihre Zuständigkeit.

(3) Die Vorschriften des Zweckverbandgesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 115) finden entsprechende Anwendung.

§ 19.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird den zuständigen Ministern übertragen.

§ 20.

Das Gesetz tritt am 1. November 1926 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 28. Oktober 1926.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Grzesinski.

(Nr. 13163.) Zweite Verordnung über die Ablösung der auf Mark lautenden Anleihen und Schuldscheindarlehen des Freistaats Preußen. Vom 29. Oktober 1926.

Auf Grund der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 2. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 343) wird verordnet:

Die Ausschlußfrist für die Anmeldung zum Umtausch oder zur Barablösung der Markanleihen des Freistaates Preußen wird bis zum 30. November 1926 verlängert.

Berlin, den 29. Oktober 1926.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Höpker Aschoff.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. August 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Ruhrtalsperrenverein in Essen für den Bau und Betrieb einer Talsperre im Sorpetal durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 42 S. 182, ausgegeben am 16. Oktober 1926;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. August 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrische Überlandzentrale Saalkreis-Bitterfeld, e. G. m. b. H. in Halle a. S., für den Bau einer 15000 Volt-Leitung von Gossa nach Gröbern durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 39 S. 163, ausgegeben am 25. September 1926;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. September 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Ost Dievenow für die Verlängerung eines Fußwegs durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 39 S. 214, ausgegeben am 25. September 1926;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. September 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Steinburg für den Ausbau der Nebenlandstraße Hohenaspe—Reher durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 39 S. 259, ausgegeben am 25. September 1926;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. September 1926 über die Genehmigung von Satzungsänderungen des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 40 S. 270, ausgegeben am 2. Oktober 1926;

6. Der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. September 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen (Ruhr), für den Bau einer 100 000 Volt-Leitung von dem Umspannwerk in Koblenz nach einem bei Niederhausen a. d. Nahe zu errichtenden Umspannwerke durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 41 S. 149, ausgegeben am 2. Oktober 1926;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. September 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft für Gas-, Wasser- und Elektrizitätsanlagen in Berlin für die Verlegung und Unterhaltung einer Ferngasleitung von Blankenburg über Thale nach Ballenstedt durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 40 S. 165, ausgegeben am 2. Oktober 1926;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. September 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft Sächsische Werke in Dresden für den Bau einer 100 000 Volt-Doppelleitung von Hirschfelde nach Görlitz durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 41 S. 209, ausgegeben am 9. Oktober 1926;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Oktober 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Hoerde für die Verlegung der Kreisstraße Eichlinghofen—Salingen—Annen durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 42 S. 182, ausgegeben am 16. Oktober 1926;

10. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. Oktober 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Gelsenkirchen für den Umbau der Privatanschlußbahn des städtischen Schlacht- und Viehhofs an den Reichsbahnhof Gelsenkirchen-Schalke durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 42 S. 181, ausgegeben am 16. Oktober 1926;

11. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 7. Oktober 1926 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Ohler Eisenwerk Theob. Pfeiffer in Ohle i. W. für die Herstellung einer Drahtseilbahn durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 42 S. 181, ausgegeben am 16. Oktober 1926.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.